



Liebe Besucher,
bitte beachten Sie vor dem
Betreten des Gebäudes
folgende Hinweise:

Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen
ist nur möglich, wenn

- Die **3G-Regel** erfüllt ist
- Ein **negatives Testergebnis** vorliegt
(aus einem PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest,
Corona-Selbsttest, Antikörpertest u. a.)
- Keine **Atemwegserkrankung** vorliegt
(auch bei milden Symptomen)

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regeln liegt
bei dem jeweiligen Teilnehmenden.



Corona-Hygienekonzept der PVS BW Unternehmensgruppe für Präsenzveranstaltungen

1. Wichtigste Maßnahmen zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus

Es gilt die Einhaltung der 3G-Regel (geimpft – genesen – getestet) in Kombination mit einem Verhalten entsprechend der AHAL-Regeln (**A**bstand halten – **H**ygien**e** beachten – (**A**lltags)Maske tragen – regelmäßig **L**üften).

Das heißt unter anderem:

- Abstand von mindestens 1,5 m halten
- 3G sowie Maskenpflicht (FFP2) auf allen Gemeinschafts-, Begegnungs- und Wegeflächen und in geschlossenen Räumen während der Seminare.
- Die Maskenpflicht während der Präsentation im Seminarraum gilt nicht für den Referenten.
- Konsequente Händehygiene.
- Einhaltung der Husten- und Niesregeln.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen die Akademieräume nicht betreten werden.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes aller Anwesenden, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu erkennen.

2. Veranstaltungsteilnahme (bei Veranstaltungen in den Räumen der PVS BW Unternehmensgruppe)

2.1 Teilnahmevoraussetzungen für Veranstaltungen, bei denen auch externe Teilnehmende dabei sind

- Hier gilt bis auf weiteres die 3G-Regel: geimpft – genesen – getestet

Als 3G-Nachweise gelten in Baden-Württemberg derzeit:

- Digitaler Impfnachweis
- Negativer PCR-Test (maximal 48 Std alt - dabei ist für die Gültigkeitsdauer der Abnahmezeitpunkt der Probe des PCR-Testnachweises ausschlaggebend – nicht der Zeitpunkt der Ausstellung des Testergebnisses.)
- Negativer Antigen-Schnelltest (maximal 24 Std alt)
- Negatives Pool-PCR-Ergebnis (Bei einem Pooltest wird nicht eine einzelne Probe, sondern es werden die Proben mehrerer Personen gemeinsam (in Form einer Sammelprobe) untersucht. So werden Zeit und Material gespart. Fällt diese Poolprobe negativ aus, sind alle Personen, deren Probe entnommen worden ist, negativ.
- Genesen: Als genesen gelten Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäure-Nachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Das Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Ein Genesennachweis darf höchstens 90 Tage (nach Genesung) alt sein.
- Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/ Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen. Als Nachweis können folgende Dokumente dienen:
- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

oder

Schnelltest bei der Veranstaltung vor Ort machen

2.2 Teilnahmevoraussetzungen für Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Mitarbeitende der PVS BW Unternehmensgruppe dabei sind

Bei rein internen Veranstaltungen gibt es keine Kontrollen mehr.

Hinweis: Bei externen Veranstaltungen wird auch ein interner Mitarbeiter entspr. 2.1 kontrolliert.



2.3 Ausschlusskriterien für die Veranstaltungsteilnahme

- Die 3G-Regel ist nicht erfüllt.
- Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses (aus einem PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest, Corona-Selbsttest, Antikörpertest u. a.) ist die Teilnahme nicht möglich.
- Bei Auftreten einer Atemwegserkrankung ist die Teilnahme nicht möglich.
- Bei Rückkehr von Auslandsreisen aus internationalen Risikogebieten sind die dafür geltenden rechtlichen Regeln von Bund und Ländern zu beachten. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regeln liegt bei dem jeweiligen Teilnehmenden.

2.4 Durchführung von Veranstaltungen in externen Räumlichkeiten siehe unter 7.

3. Raumhygiene und Veranstaltungsbetrieb (Veranstaltungsräume, Aufenthaltsbereiche)

- Die Raumebelegung (max. Personenzahl) wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geregelt und bereits bei der Veranstaltungsplanung berücksichtigt.
- Bei der Einrichtung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich die 1,5 Meter-Abstandsregel einzuhalten.
- Einrichten der Sitzplätze pro TN analog Vorgaben im „PVS BW Merkblatt Hygiene“ und den Arbeitsanweisungen „Interne Schulungen“, „Seminar in der PVS Akademie mit internen TN organisieren“ bzw. „Seminar in der PVS Akademie mit externen TN organisieren“.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Lüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen (Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- Zusätzlich ist das ProActiveAir-Lüftungssystem während der Veranstaltung -sofern verfügbar- einzusetzen.
- Partner- und Gruppenarbeiten sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.
- Die Reinigung erfolgt entsprechend des PVS BW-Reinigungsplans „Reinigung Corona“.
- Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Reinigung vor der Veranstaltung, siehe „Merkblatt Hygiene“.

4. Wegeführung

Es gilt, die Anzahl der Personen zu minimieren, die zeitgleich auf den Fluren bzw. den Gebäudewegen unterwegs sind.

Wichtigste Maßnahmen dazu sind:

- ggf. Staffelung der Beginn-Zeiten.
- ggf. Staffelung der Pausenzeiten.
- Masken-Pflicht (FFP2- oder medizinische Maske).
- Betreten der Veranstaltungsräume unmittelbar vor Beginn und Verlassen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- Aufzug nur einzeln nutzen.
- Entsprechende Hinweisschilder sowie Kommunikation durch die Mitarbeitenden der PVS BW Unternehmensgruppe sind gewährleistet.

5. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen stehen flüssige Seifen- und ggf. Desinfektionsmittelspender mit Aushang zur richtigen Anwendung, Einmalhandtücher sowie Toilettenpapier ausreichend zur Verfügung.
- Die Toilettenräume, insbesondere die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig gereinigt. Stichprobenkontrolle durch die zuständigen Veranstaltungsbeauftragten.

6. Catering

- Im Falle der Ausgabe und Einnahme der Pausenversorgung ist die Abstandsregel einzuhalten.
- Mit dem Lieferanten/Caterer ist ein Angebot entsprechend der jeweils gültigen Verordnungslage, beispielsweise einer individuell abgepackten und zur Einnahme am Teilnehmerplatz geeigneten Pausenversorgung abzustimmen.
- Statt Buffett-Versorgung wird soweit möglich jeder Sitzplatz/Referentenplatz einzeln eingedeckt.

7. Durchführung von Veranstaltungen in externen Räumlichkeiten

7.1 Durchführung an anderen Standorten durch Kooperationspartner

Durch die PVS BW Unternehmensgruppe werden auch an anderen Standorten als den eigenen Räumen Veranstaltungen durchgeführt. Voraussetzung für deren Durchführung ist das Vorhandensein eines wirksamen Hygieneplans Corona des Raum-Betreibenden. Dies ist durch den Kooperationspartner zu bestätigen. Hierfür wird die „Bescheinigung über Hygienekonzept PVS Partner“ bzw. „Bescheinigung über Hygienekonzept Akademiepartner“ verwendet. Die Verantwortung für die Durchführung der Hygienemaßnahmen übernimmt nach Absprache einer der Beteiligten.

7.2 Durchführung von Inhouse-Schulungen in Kundenräumlichkeiten

Durch die PVS BW Unternehmensgruppe werden Veranstaltungen im Auftrag von Kunden in deren Räumlichkeiten durchgeführt. Die Verantwortung für die hygienegerechte Durchführung liegt hier beim beauftragenden Kunden. Voraussetzung für die Durchführung in Kundenräumlichkeiten ist das Vorhandensein eines wirksamen Hygienekonzepts Corona bzw. entsprechender Regelungen. Dies ist durch den Kunden zu bestätigen. Hierfür wird die „Bescheinigung über Hygienekonzept PVS Partner“ bzw. „Bescheinigung über Hygienekonzept Akademiepartner“ verwendet. Verantwortlich für die Durchführung der Hygienemaßnahmen ist der Kunde.

8. Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

8.1 Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Symptomatische Personen dürfen (auch bei milden Symptomen) den Standort nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Veranstaltung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Isolation der erkrankten Person, Hinweis auf umgehende ärztliche Abklärung und Bitte um Information nach Abklärung.
- Umgehendes Verlassen des Standortes.

8.2 Vorgehen bei einem bestätigten Corona-Fall

- Die Voraussetzung für das Vorliegen eines bestätigten Corona-Falls ist das Vorliegen eines positiven Testergebnisses aus einem PCR-Test.
- Vorgehen beim Bekanntwerden eines bestätigten Corona-Falls durch die Personalabteilung, wenn es einen Mitarbeiter der PVS BW Unternehmensgruppe betrifft, s. Notfallkonzept Covid-19, und Information an Mitglieder des Vorstandes sowie Veranstaltungsbeauftragten.
- Wird ein Coronafall durch einen externen Besucher bestätigt, meldet sich die zuständige Gesundheitsbehörde, um ggf. weitere Maßnahmen zu treffen und die Liste der unmittelbaren Kontaktpersonen im Betrieb anzufordern. Die komplett ausgefüllte FO Dokumentationsliste Einhaltung 3G-Regel muss schnellstmöglich an das zuständige Gesundheitsamt, ggf. auch weitere Unterlagen, wenn solche angefordert werden.

8.3 Rückverfolgbarkeit

Im Falle des Auftretens einer COVID-19 Infektion ist eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen nötig und vom Gesetzgeber gefordert.

Zur Rückverfolgung der betroffenen Teilnehmenden im Fall des Auftretens einer COVID-19 Infektion werden die Daten aller Teilnehmenden (Veranstaltungs-/Seminarteilnehmende, Referenten, Seminar-Manager bzw. PVS BW-Mitarbeitende) erfasst und, entsprechend „Datenschutzinformation Corona-Nachverfolgung“, nach vier Wochen gelöscht und vernichtet.

8.4 Dienstleister

Die zur Rückverfolgung geforderten Daten von Dienstleistern o.ä. (ab einem Aufenthalt >15 min) werden bei Betreten des Standortes erfasst.

9. Hygieneorganisation und -kommunikation

- Information aller Mitarbeiter über dieses Konzept
- Vorab-Information an die Veranstaltungsteilnehmenden bei externen Veranstaltungen:
 - Textbaustein Teilnehmerinformation externe Veranstaltungen
- Vorhalten des Hygienekonzepts am Standort
- Aushang Hinweisblatt für Präsenzveranstaltungen
- Dokumentation